

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 14. September 1983

180. Stück

- 456. Verordnung:** Kundmachung von Änderungen der Regelungen Nr. 2, 3, 4, 5, 20, 30 und 37 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
- 457. Verordnung:** Kundmachung der Regelung Nr. 54 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
- 458. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen
- 459. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände

456. Verordnung des Bundeskanzlers vom 12. August 1983 über die Kundmachung von Änderungen der Regelungen Nr. 2, 3, 4, 5, 20, 30 und 37 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

4. Regelung Nr. 4: Änderung 1
 5. Regelung Nr. 5: Änderung 1, Änderungsserie 01
 6. Regelung Nr. 20: Revision 1
 7. Regelung Nr. 30: Änderung 2, Änderungsserie 02
 8. Regelung Nr. 37: Änderung 1, Änderungsserie 01. *)

Sinowatz

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 603/1981 wird verordnet:

Die Kundmachung folgender Änderungen von Regelungen gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. Nr. 177/1971) hat dadurch zu erfolgen, daß diese Änderungen zur Einsicht während der Amtsstunden im Bundesministerium für Verkehr und bei allen Ämtern der Landesregierungen aufliegen:

1. Regelung Nr. 2: Revision 1, Änderung 1 (einschließlich Änderungsserie 02)
 2. Regelung Nr. 2: Revision 1, Änderung 1, Ergänzung 1 (Vervollständigung der Änderungsserie 02)
 3. Regelung Nr. 3: Revision 1 (einschließlich der Änderungsserie 01)

*) Die unter Z 2 und 5 genannten Änderungen sind mit 29. August 1982, die Änderung unter Z 1 mit 26. September 1978, unter Z 3 mit 20. März 1982, unter Z 4 mit 6. Mai 1974, unter Z 6 mit 15. August 1976, unter Z 7 mit 15. März 1981 und unter Z 8 mit 29. Oktober 1981 für Österreich in Kraft getreten.

457. Verordnung des Bundeskanzlers vom 2. September 1983 über die Kundmachung der Regelung Nr. 54 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 603/1981 wird verordnet:

Die Kundmachung der Regelung Nr. 54 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der

Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger, gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. Nr. 177/1971), hat dadurch zu erfolgen, daß diese Regelung zur Einsicht während der Amtsstunden im Bundesministerium für Verkehr und bei allen Ämtern der Landesregierungen aufliegt. *)

Sinowatz

*) Da die österreichische Mitteilung betreffend die Anwendung der Regelung Nr. 54 am 5. Juli 1983 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingelangt ist, ist diese Regelung gemäß Art. 1 Abs. 8 des genannten Übereinkommens mit 3. September 1983 für Österreich in Kraft getreten.

458. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. September 1983 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen

Nach Mitteilungen der Regierungen der Vereinten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Sowjetunion haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. Nr. 110/1970, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 231/1976) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Singapur	10. September 1976
Guinea Bissau	14. Oktober 1976
Belgien	15. April 1977
Seychellen	5. Jänner 1978
Italien	31. März 1978
Peru	21. März 1979
Indien	9. Juli 1979
Papua-Neuguinea	27. Oktober 1980
Niederlande (einschließlich der Niederländischen Antillen)	17. Feber 1981
Chile	8. Oktober 1981
Japan	20. Juni 1983

Die Bahamas haben am 10. August 1976 die Erklärung hinterlegt, sich auch nach Erlangung der

Unabhängigkeit an dieses Übereinkommen gebunden zu erachten.

Sinowatz

459. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. September 1983 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände

Nach Mitteilungen der Regierungen der Vereinten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Sowjetunion haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. Nr. 162/1980) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Rumänien	5. März 1980
Niederlande (einschließlich der Niederländischen Antillen)	17. Feber 1981
Kuba	25. November 1982
Gabun	5. Feber 1983
Italien	22. Feber 1983
Marokko	15. März 1983
Japan	20. Juni 1983

Papua-Neuguinea hat am 27. Oktober 1980 die Erklärung hinterlegt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an dieses Übereinkommen gebunden zu erachten.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde haben die Niederlande nachstehende Erklärung abgegeben: „Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände, welches am 29. März 1972 in Washington, London und Moskau zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und für die Vertragsstaaten am 1. September 1972 in Kraft getreten ist, habe ich die Ehre, im Namen der Regierung des Königreiches der Niederlande zu erklären, daß sie (für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen) die Entscheidung einer Schiedskommission betreffend einen Streitfall, dessen Partei die Niederlande gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens sind, gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung annimmt, als bindend anerkennt.“

Sinowatz